Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

245 (4.9.1831)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Dr. 245.

Baben.

Durlach, ben 30. August. Der Geburtstag unfres durchlauchtigsten Regenten und vielgeliebten Größerzogs Leop vold Königl. Hobeit, erregte in den Herzen seiner getreuen Unterthanen die freudigsten Gefühle, welche sich gestern so unverkenndar aussprachen. Durch Lessung von 100 Böllerschüssen, Läuten aller Glocken und Musik des hießgen Bürgermilitärs wurde der 29. August dahier festlich begrüßt, worauf zur gewöhnlichen Zeit die hießgen Großt. Behörden, die Geistlichkeit, der Stadtzath und Honoratioren der Stadt, sich in seierlichem Zuge aus dem Kreisdirektorialgebäude in die evangelische Stadtsurftige Gedet, für das Wohl des geliebten Regenten und Seiner hohen Familie zum Himmel empor. Recht andern Gesellschaften vereinigte sich besonders das gesammte biesige Bürgermilitär zu einem zahlreichen und frohen Mahle, wobei unter dem Donner der Böller sür den vielgeliebten Landesvater, den durchlauchtigsten Großberzog Leop old und Seine hohe Familie, sür Ihre Podeiten die Herren Martgrassen Wilhelm und Maris milian, sür die freigesinnten wackern badischen Bolksvertreter, sür das ganze Baterland und für die hiesige dem Regentenhause so treuergedene Stadt und Bürgersschaft, Loaste ausgebracht wurden. Ein festlicher Bürzgerball schloß die hohe Feier diess Tags, den der Allsgütige zum Segen und zur Wohlsahrt unfres Baterlandes noch recht oft wiedersehren lassen möge.

Gernsbach, ben 29. August. Das Geburtsfest Gr. Ronigl. Sobeit unferes Durchlandstigften Großherzogs bat durch Sochstdero Aufenthalt auf bem nabe gelegenen Schloß Eberstein eine besondere feierliche Bedeutung ers balten. Gestern Abens loberten die auf ben umliegenden Bergen in amphitheatralischen Dimensionen angebrachten Feuer mit einbrechender Racht in hellen Flammen auf. Das Gelaute ber Gloden und ber wiederhallende Donner bes Beschützes gaben biefer Feierlichfeit einen eigenen, einen erhabenen Charafter, ber sich bei ber mogenden Menge Buschauer in tiefer Ruhrung ausgesprochen hat. Der beutige Tag wurde mit feierlichem Gottesbienft, Ausruckung und Paradirung bes Burgermilitars, froblis dem Mittagemahl und finnigen Toafts in reiner und berglicher Freude zugebracht und mit einem Ball beschlofen. Ge. Konigliche Hobeit, burch Ihren edlen und menfchenfreundlichen Ginn, und beffen erhabene Frau Ges mahlin, burch Ihre wohlwollende und herablaffende Gite, haben långst schon alle unsere Bergen gewonnen, baber wetteiferten bie Bewohner bes Murgthals mit ben ubrigen Ginwohnern bes Großbergogthums um die Beweise ber tiefften Berehrung und treuen Ergebenheit ihrem eblen Regenten an ben Tag zu legen, ber auch bie Rechte feis nes Bolfes fennt und fie barin fchust.

Bubl, ben 29. August. Um Allerbochsten Geburtstag Seiner Königlichen Hobeit unfers vielgeliebtesten Großberzogs versammelte sich die hiesige ifraelitische Gemeinde und sammtliche Schulkinder in der Synagoge, wo ein, biefem Tage angemeffener Gottesbienft gehalten wurde. Rachbem die erwählten Pfalmen vom Borfanger und dem Chor in eigends dazu gesetzer Melodie rezitirt wurden, begann der Herr Rabiner Abr. Afcher eine gestiegene Rede in welcher er mit vieler rethorischen Ges wandheit den Begriff von Baterlandsliebe auseinanders seite, wie kein Mensch von dem Gesühle der Anhängslichkeit an das Land, worin er sein Dasein erhält, des freit ist. Baterlandsliebe, sagte er, sei dem Menschen gleichsam mit angedoren, und schlägt in ihm, wie seine Pulsader, so lange er lebt, und könne gleich dieser nur mit feinem Ich aufhoren, fie fei wie bas vestalische Fener nie zu erloschen, fie fei eine feste Stupe fur jede Ingend, eine überschwemmente Quelle bes Bergnugens. Er munterte feine Buborer auf, fur bas geliebte Baterland Gut und Blut ju magen, und ichloß feine Rebe mit einem bergergreifenden Gebet fur bie lange Dauer ber milden Regierung unter dem erhabenften und gerechteften Scepter unfers hochgefeierten Großherzogs. Es folgten einige in beutscher Sprache, von bem Rnaben, und Madden Chor gefühlvoll vorgetragene Lobgefange — Humnen — Nun fprach ber Prediger bas Gebet für bas langbeglückte Leben bes erhabenen Fürstenpaars, Geiner Roniglichen Sobeit unfere vielgeliebteften Landes vater und Ihrer Koniglichen Sobeit unferer theuersten Landesmutter, und Dero erhabenen Sproßlinge als auch ber ganzen burchlauchtigsten Großherzoglichen Familie, wo bas gange Saus Gottes von einem einstimmigen Ulmen wiederhallte. Der Gottesbienft endigte fich mit bem Pfalm: "Lobe Gott ic." im Chorgefang mit Mufifbegleis tung. Rady bemfelben begann ber Bug in bas ifraelitis fche Gemeindehaus, wo gur Berberrlichung biefes bents wurdigen, u. fur Babens fammtliche Ginwohner fo gludlichen Tage, burch ben vom herrn Rabiner zweckmaßig eingerichs teten Boblthatigfeiteverein fur ein armes Madchen von bier burch das Loos 200 Gulben gur Aussteuer bestimmt murs ben. Go verftrich biefer in Babens Chronif wie ein Stern leuchtender Tag unter ben innigften und beißeften Bunfchen, bag biefer herrliche Tag noch unendlich lange gefeiert werben moge.

Eroffnung bes in Beibelberg errichteten Leihhauses.

Schon seit langerer Zeit ist bas Bedurfniß dabier gefühlt worden, bem im Berborgenen getriebenen Unwesen bes Buchers, welches meist jenen zahlreichen Stand betrifft, ber, wenn auch nicht gerade arm, doch oft ohne Borschuß und Rothpsennig für solche Zufälle ift, die ans augenblicklicher Berlegenheit, zeitlicher Gewerbshemmung oder Berbienftlosigfeit entstehen, — burch eine folde Anstalt vorzus beugen, bei welcher der Aufborgende weder durch übermäßige Zinfen, noch durch willführliche Abdrückung seines Faustpfandes gefährdet, und nicht mancher andern Demuthigung von Seiten habsüchtiger Bucherer ausgesett wird.

Das nunmehr dahier errichtete Leibhaus läßt die Erreichung dieses Zwecks hoffen, indem die für daffelbe hochften Dets genehmigten Statuten nicht nur alle Sicherheit für den Pfandgeber und Unleiher gewähren, sondern ihm auch durch die Bestimmung des Zinssußes und die Urt der Pfandeinlösung die möglichste Erleichterung verschaffen.

Es ift Sorge getragen, daß ihr Inhalt durch Auflegung von Exemplaren an vielen öffentlichen Orten der Stadt befannt werde, oder daß fie auf dem Bureau der Anstalt

felbit eingefeben und abgelangt werden fonnen,

Das Leibhaus wird nächsten Donnerstag, den 1. Septemper, Morgens 8 Uhr, in Rro. 439. an der Burgwegstraße neben dem Kornmarkt, eröffnet, und kann jeden Mons tag und Donnerstag der Woche, von Morgens 8 bis 12 Uhr, zum Behuf der Anleibe besucht werden.

Die Stadt Beidelberg übernimmt die Gemahrleiftung

für alle, bem Leibhaus anvertraute Unterpfander.

Es macht fein Darleiben, das weniger als 1 fl. beträgt, und darf auch jedes Darleibegesuch über eine Summe von 1000 fl. jurudweisen.

Es leiht nicht auf furgere Beit, als einen Monat,

und nicht auf langere, als feche Monate.

Der Zinsfuß ist vor der Sand auf 10 Prozent per Jahr festgeset; fur Darleiben, welche 100 fl. oder mehr betragen, wird derselbe einstweilen auf 6 Prozent bestimmt;

befondere Schreibgebühr wird nicht entrichtet.

Alls Pfänder werden angenommen: Inlandische Staatspapiere auf den Inhaber lautend, Juwelen, edle Metalle, Messing, Rupser, Jinn, Blei, Eisen, sodaun Sammet, Seide, Wollen = und Leinenzeuge, Kleidungsstücke, Garn, und überhaupt Gegenstände, die nicht einen allzu wandelsbaren Preis haben. Namentlich wird kein Darleihen gemacht auf Wechselbriefe, Obligationen, Dandschriften und Besoldungs = Quittungen; eben so wenig auf Spiegel, Glaseund Porzellainwaaren, auf Getreide, Flüssigkeiten und grössere Polzwaaren.

Als Caffier ift Sandelsmann Trau, als Controleur Sandelsmann Aab von hier aufgestellt; beide find zur unverbrüchlichen Verschwiegenheit bei Gewärztigung der Dienstentlassung verpflichtet.

Die Berwaltung und Beauffichtigung der Anstalt fteht unter einer Commission, die aus dem Stadtdireftor, zwei Stadtrathen, und zwei Bargerausschuß-Mitgliedern besteht.

Heidelberg, den 25. August 1831.
Großberzogliches Oberamt.
Eichrobt.

Reisegelegenheit fur Auswanderer.

Nach dem schönen Brafilien geht nachstes Fruhjahr ein mit fupferner Saut und eifernen Aniferen versehenes, dreimastiges ftartes Schiff, bas beiläufig 300 Personen faßt, wiederum von Amfterdam nach Rio ; Janeiro, der Saupt: fradt Brafiliens, unter Gegel.

Auswanderer und Reisende werden dafür angenommen. Mit Kost zahlt die über 12 Jahr alte Person 133 fl., jene zwischen 3 und 12 nur 68 fl., die jüngern beigehenden sind ganz frei. Ohne Kost zahlen erstere 93 fl. und lettere 53 fl. Die geringern Rheinfahrtökosten sind ertra.

Die Colonisten fommen von Rio-Janeiro nach Wiftoria, woselbit fle von der Regierung erhalten: Ländereien
im Ueberflusse, und Bau = und Arbeitsgerathe unentgeldlich. Gie find zehn Jahre frei von allen Abgaben und frei
vom Militärdienst. Sie sind weder unterdrückt noch
verfolgt, sondern im Gegentheile mit Freuden aufgenommen,
und es werden ihnen selbst baare Borschüsse, jedoch Terminweise beimzahlbar, geleistet.

Der Schiffseigenthumer leistet wegen punttlicher Erfüllung seiner Berpflichtungen burch einen angeschenen Banquier Sicherheit; allein er wird Niemand übernehmen, ber nicht zu Bause schon die Schiffstracht ausweisen kann. Auf diese Beise wird man weder über Betrug, zu wenige Baarschaft noch Schiffsmangel flagen konnen, und keiner wird bejammerne, werth rücklebren.

Auch wegen bem mit ewigem Frühlig beglückten Merifo und ben vereinigten Staaten ift Aehnliches im Werfe, und, je nachdem, konnen noch dieses Jahr Ueberschiffungen Statt finden.

Auf einem jeden Schiff ist ein Freiplat für einen unbemittelten, tüchtigen und soliden Arzt, Shirurgen, Naturkundigen u. dgl. welche, bei gleicher Befähigung, zuvorderst nach Nothwendigkeit und dann nach Nuglichkeit für die Gefellschaft ansgewählt werden.

Franfirte Briefe fonnen gur Beforgung an herrn G.

M. Seufert in Rarleruhe gerichtet werden,

Literarische Unzeigen.

In der G. Braun'schen Sofbuchhandlung in Karlernhe find zu haben:

Ueber die Laften des Grundeigenthums und Bera minderung derfelben; vom Schatrathe Dr. E. Stüve. gr. 8. geb. 1 fl. 30 fr.

Das constitutionelle Leben nach feinen Formen und Bedingungen. Dargestellt von R. S. L. Pölig, Königl. Sächsischem Hofrathe, öffentl. Lehrer der Staatswiffensichaften an der Universität zu Leipzig. gr. 8. geh. 1 fl. 21 fr.

Pölit, R. D. E. Andentungen über den staatsrechtslichen und politischen Charafter des Grundgesetze für das Herzogthum Sachsen Mittenburg, vom 29. Upril 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen Churhessens, Hannovers, Braunschweigs, Schwarzburgs Sondershausens zc. gr. 8. geh. 1 fl. 21 fr.

Gur Geichafsmanner und Reifenbe.

Berlin, im Berlage von Dunfer und humblot ift fo eben erichienen und in allen Buchhandlungen, (in Karleruhe, Seidelberg und Freiburg in den Groos'schen Buchhandlungen) gu haben:

Begweiser burch ben Preußischen Staat, in bie angrenzenden gander und bie hauptstädte Europa's. Auch unter bem Titel: Reisetaschenbuch für Berlin, alle Preußische Staaten und bie benachbars ten Lander, mit genauer Beruchschtigung, nach amt-lichen Quellen, der diplomatischen, Post , Boll-und Straffenverhaltnisse, und einer Uebersicht fammtlicher Preugischer Baber. Bon &. Freiherrn von Bedlit. Mit einer Karte. gr. 12. geh. 6 fl.

Diefes Wert, ju beffen Abfaffung fich ber Berr Berfaffer mehrfacher Mittheilungen bober Ronigl. Beborden und Gach: fundiger ju erfreuen batte, und bei welchem außerdem Die neuften gedrudten Silfsmittel benutt wurden, gerfällt in 18 Abschnitte. Der erfte enthält in alphabetischer Drds nung die neuften Rotigen über die allgemeinen Berhaltniffe des Preußischen Staats, nämlich über die Abfunft ber Bes wohner — Administrative Eintheilung bes Staates — Abrege baufer — Afademien — Apothelen — Arbeites, Bucht. und Strafbaufer — Areal — Armenwesen — Bader und Brunnen — Bauwesen — Beamten — Bergwesen — Bibliotheken — Blinden : Institut — Buchhandel — Cen-fur — Domainen — Domkapitel — Erzbisthumer und Bisthumer - Eramininations : Commiffion - Fabrifen -Festungen - Finangen - Forstwefen - Gebaude - Ges birge — Geiftlichkeit — Gened'armerie — Geographische Lage — Gerichtshofe — Gestüte — Gewässer — Gewerbe - Bafen - Sandel - Intelligeng : und Adreg-Com: toir - Irrenhauser - Juden - Klima - Ruften -Lebr-Unstalten — Leuchtthurme — Lootfen-Befen — Milistärstaat — Mungen — Orden — Postwesen — Produfte - Provinzial-Administration - Religionsverschiedenheit -Rhederei - Staats-Ministerium - Staaterath - Strafen Taubstummen-Institute — Uebersicht der Gebornen , Gestor-benen und Getrauten — Bolfszählungen — Wohnplate — Bollamter und Steuerverwaltung nebft ber Lifte ber Bewerbesteuer ber Stadte. Der zweite Abschnitt gerfallt in 2 Abtheilungen, von benen die eine febr ausführlich über Berlin felbit, die zweite Abtheilung, in alphabetifcher Drds nung, von feinen Umgebungen handelt. Die Diefem Ab-ichnitte angehängte Rach weifung bes Gebensmers theften in Berlin, muß Fremden bochft willfommen fenn. Der dritte bis neunte Abidnitt enthalten Reiferous ten und die ausführliche Befdreibung der auf benfelben liegenden Preuf. Stadte, Dorfer u. f. m., nams lich Abschnitt III. Die Routen in Die 25 Regierungs : Gige; IV. in die Dberlandesgerichtshöfe; V. in die Universitates städte; VI. in die Festungen; VII. in die Bader; VIII. Seitenrouten; IX. in die Sauptstädte Europa's und in die Schweig; der gebnte Abschnitt handelt von den Wafferreifen, den Dampfichiffen und Pafetboten. Der eilfte

Abschnitt beschreibt die Reise nach ber Jufel Rugen, und ber zwölfte die Bergreisen. Der dreize hate enthält eine Beschreibung der Bader, Gesundbrunnen und mineralischen Brunnen des Preuß. Staats. Der vierzehnte giebt ein Berzeichniß der Gesandtschaften und Consulate fremder Höfe in den Preußischen Staaten, und Preußens in auswärtigen Städten. Der funfgebnte enthalt bas Preugifche Poftreglement; ber fe ch & gebnte eine Ueberficht ber Saupt : und Rebengollamter; Der fiebengebnte ber Geldangelegenheiten, und ber achtgebnte ber Meilenverschiedenheit in den europäischen Staaten. Zwei vollständige Register beschließen das Wert, welches in der Art bisber in der deutschen Literatur noch nicht eristirte, und geeignet ift, Die Runde vom Baterlande ju beforbern, und Reifenben und Gefchaftsmannern ein branchbares Sandbud ju fenn.

In ben erften Tagen erscheint bei Unterzeichnetem und ift in Commission ber J. B. Bener'schen Dofbuchhands lung babier sowie burch bie D. R. Mar r'schen Buchhands lung in Rarleruhe und Baden gu erhalten :

Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von als ten druckenden Beschränkungen und Laften, zusammengestellt von Wilhelm Goldmann, Großherzoglich Seffischem Oberfinanzrathe und Mitgliede ber zweiten Rammer ber Landstånde des Großherzogthums Seffen.

(groß 8. 17 Bogen fauber geheftet mit Umfchlag. Preis 20 gGr. ober 1 fl. 30 fr.)

Der gegenwärtige Zeitpunft, in welchem die Ablofung ber gutoberrlichen Gefalle fast gleichzeitig in bem größten Theis le Deutschlands entweder ben Standeversammlungen gur Berathung vorliegt oder ju benfelben vorbereitet wird, fors derte den Berfaffer, welcher, nach der Borrede feiner Abs handlung, in feinem Birfungefreise als Staatsbeamter Gelegenheit hatte, fich foon langere Zeit mit Diefem bochft wichtigen Gegenstande zu beschäftigen, auf, Die in bem Großberzogthum Beffen Darüber bestehende Gesetzgebung fustematifch jufammenzustellen und die wichtigften, im Wege Des Buchbandels nicht mehr zu erhaltenden Gefete vollftans dig anzuhängen.

Da die Gesetgebung des Großbergogthums Deffen in der fraglichen Beziehung befanntlich fcon lange weiter vorgeschritten ift, als die aller andern Staaten Deutschlands, Da es mithin für die gesetgebenden Beborden der letteren von großer Wichtigkeit seyn muß, diese Gesetgebung mit ihren Refultaten und den weiteren Erfahrungen ber Groß= bergoglichen Beffifchen Beborden fennen gu lernen; fo fonnte wohl keine Erscheinung zeitgemäßer fepn, als bie vorliegen-be, und fie muß jedem Mitgliede der oberen Staatsbeborben, fowie der Standeverfammlungen in allen Deutschen Landen, worin ber fragliche Gegenstand von Wichtigfeit ift,

bodit erwünscht fenn.

Aber and fur bas Großherzogthum Seffen felbit ift bas porliegende Schriftden von mehrfachem Intereffe, weil es jugleich freimuthig die Luden und Mangel andeutet, welche etwa noch in diesem Zweige der Gesetgebung in Seffen ausgufullen und gu verbeffern find und jeden Beamten, fowie jedes Mitglied der Standeversammlung, in die Lage fest, febr leicht die gange Gesetgebung des Großbergogethums Deffen über diesen Gegenstand ju überseben und beffer fen-nen zu lernen, als es bisber möglich mar, so lange die Materialien theils in ben Berordnungs. Sammlungen von vier und zwanzig Jahrgangen und ben weitlaufigen Berbandlungen von vier Ständeverfammlungen gerftreut, theils nicht allemal alle öffentlich befannt waren.

Darmftadt, den 1. Huguft 1831.

Carl Stahl, Großherzogl. Beff. Bof: und Cabinetsbuchbrucker.

Renden. [Realitaten=Berkauf.] Der Unterzeichnete ift gesonnen, nachbeschriebene Realitaten aus freier hand unter annehmbaren Bebingnissen zu verkaufen.
Ein wohlunterhaltenes Wohnhaus, zur Farberei eingerichtet,

nehlt Scheuer, Stallung und Garten, sammt den zur Färberei gehörigen Geräthschaften; bestehend in 1 kupfernen Kessel von 10 Dhm, 1 dito von 6 Dhm, 1 dito von 3 Dhm, 1 dito von 1 Dhm, 1 dito von 6 Dhm, 1 dito von 5 Dhm, 1 dito von 1 Dhm, 1 dito vo

kessel von 2 Ohm nehst 1 Stand von 12 Ohm; sammtliche Kessel sind noch ganz gut und brauchbar. Ferner:

Eine Maschine zur Fabrikation der Strickbaumwolle, welche durch einen Hund vermittelst eines großen Rades getrleben wird; 1 Spulmaschine mit 18 Spulen, 1 Mickelmaschiene, 1 Drucktisch 6 Schuh lang, 200 Stück Mödel meistens von Messing nehst 3 die 4 sg. Einpasser, 2 große Kaltküppen sammt 2 eiserne Einhängreise, 1 große Schwarzsarbestand, 1 große Mange von Eichenhold, welche auch durch ein Pferd getrieben werden kann, 800 Stück Karbseichen. Dann noch ferner: Farbzeichen. Dann noch ferner:

Gine Ginrichtung gum Schnellbleichen ber Baumwolle, Lein=

wand und Garn.

Es wird hierbei bemerkt, bag fich in hiefigem, aus mehr als 500 Burgern beftehenben Marktflecken, außer biefer nur noch eine Farberei bier befindet, und ber Raufer obiger Farberei bier gute Rahrung und Berbienft finden murbe. Allenfallfige Liebhaber mollen sich daher bis

jum 24. September b. 3.

bei bem Unterzogenen einfinden, und bie Bebingniffe vernehmen. Sollte fich fein Raufer einfinden, fo murben obige Realitaten am befagten Sage ber öffentlichen Steigerung ausgesest werben. Renchen am 30. August 1831.

Joseph Braun, Farber.

Baben. [Bauafford : Berfteigerung.] Die Erbaus ung eines neuen Schulhauses, in Berbindung mit einer Feuerre-mise und Bachtflube, gu Baben = Scheuern, wirb

am Montag ben 12. September b. 3.

Bormittags 10 Uhr; auf bem Rathhause babier, mittelft öffentlis der Berfteigerung, in Afford gegeben.

der Versteigerung, in Aktord gegeben. Die Abelzmaterias Die Ueberschlagssumme beträgt im Ganzen, die Holzmaterias lien nicht mitgerechnet, 2656 fl. Der Plan und Ueberschlag, so wie die Steigerungsbedingungen können Vorläusig dis zum Steigerungstage auf dem Nathhaufe dahier eingesehen werden. Auswärtige, welche den Aktord zu übernehmen Lust haben, werden darauf ausmerksam gemacht, daß sie sich mit den erforderlichen Vermögensattestaten versehen, um solche bei der Versteigerung vorlegen zu können; und werden demnach die Steigerungss

liebhaber eingelaben, gur bestimmten Beit auf bem Rathhause bas hier gur Steigerung sich einfinden zu wollen. Baben ben 30. August 1831.

Dberburgermeifteramt. Joerger.

Brudfal. [Berkauf einer vollständigen Brannts wein: Brenneren: Ginrichtung.] In bem fg. Banbhof:

weinsBrennerens Ginrichtung.] In dem sg. Bandhofsteller dahier wird aus freier hand oder am 22. September d. I. Bormittags 10 uhr im Wege der öffentlichen Steigerung an den Meistbietenden verkauft, eine vollständige Branntweinbrennerens Einrichtung; bestehend aus drei kupfernen Häfen 181, 175, 160 Maas haltend, mit kupfernen Hüten, solchen Schlangen und Borswärmern, 2 Dampffässern, 1 Kartosselmühle, den nöttigen Kühlsstanden, 8 Ansachstanden, nebst vielen sonstigen dazu gehörigen Gerätbischaften.

Die Gegenstande felbst konnen jeden Tag babier eingesehen mer=

ben, und nabere Mustunft ertheilt ber Unterzeichnete. Brudfal ben 1. September 1831.

Georg Rinck.

Brudfal. [Berkauf von Beinpreffen, Berbfts Butten und Faffern.] Der Unterzeichnete vertauft aus freier band, ober im Bege offentlicher Steigerung am 22. September b. 3.

folgende im fg. Banbhoffeller dahier befindliche Gegenstande a) Zwei vorzüglich gute mit eisernen Spindeln versehene Wein-pressen, deren Ankauf ben Weinbau treibenden Gemeinden insbefondere zu empfehlen mare.

b) Sieben in Gifen gebunbene eichene Berbftbutten von verschiebe= ner Groffe.

Mehrere sehr gute in Eisen gebundene herbstbutten, und 50 bis 60 Stuck in Eisen gebundene, theils weingrune, theils Branntweinfasser, von 30 Ohm bis abwarts zu 6 Biertcl.

Cammtlide Gegenftande tonnen jeben Tag bahier eingesehen

Brudfal ben 1. Sept. 1831.

Georg Find.

Di

nil

et

be

fch

1111 be

Iin

rfe

M bei

bot

Fan

Bo

um alle

Ioh

bem

noor Pre Pat

daß

Pen

Eppingen. [Schulbenliquidaton.] leber bas Ber-mogen bes Safob Rambacher von Ittlingen ift Gant erkannt, und bie Bornahme ber Schulbentiquibation auf

Dienstag ben 13. September b. 3. Dienstag ben 13. September d. 3.
Bormittags 9 uhr festgesest worden. Alle Gläubiger bes erwähnten Schuldners werden aufgefordert, in der hiesigen Amtskanzles an obigem Rag und Stunde, personlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihre Forderungen resp. Borzugsrechte unter Borlage der betressenden Urkunden richtig zu stellen, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Eppingen, den 12. August 1831.

Großherzogl. Begirtsamt.

Drtallo.

Heibelberg. [Aufforderung.] Die versiorbenen Joh. Philipp Großischen Gheleute in Reuenheim, haben unterm 27. Rovember 1790 bei dem gleichfalls verlebten ehemaligen Churpfälzischen Ehegerichtsrathe Zeller dahier ein Kapital von 500 fl. auf gerichtliche Psandurkunde geliehen, solches soll aber längstens wieder abgetragen worden, und die zurückgegebene Pfandurkunde in Berstoß gerathen senn. Wer daher an diese einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiemit aufgesordert, solches bei der unterzeichneten Behörde binnen einer Krift ber unterzeichneten Behorbe binnen einer Frift von 3 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als er ansonst die ihm daraus etwa entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat. Heiselberg den 21. August 1831.

Großberzogl. Dberamt. Gidrobt.

vdt. Gruber.